

Interesse an der Mitgliedschaft im Anglerverein Rotenburg 1928 e. V.?

KURZINFO

Angelgewässer:

An 12 KM Fulda vom Schachtelsgraben bei Bebra bis zur Kreisgrenze bei Niederellenbach.

Am „Großen Storchensee“

Am „Kleinen Storchensee“

An den „Kiesweihern im Sand“ I - II - III

Am „Kleinen Kiesweiher Braach“

Am „Großen Kiesweiher Braach“

Am „Kiesweiher Baumbach“

Bei den Angelvereinen Bebra, Bad Hersfeld und Oberzella durch „Tauschscheine“

Fischarten

ca. 26 → von Aal Aesche Aland Bachforelle Barbe Brasse Döbel Flußbarsch Giebel Gründling Güster Hasel Hecht Karausche Kaulbarsch Laube Nase Regenbogenforelle Rotaugen Rottfeder Schleie Schmerlen Schuppenkarpfen Spiegelkarpfen Wels bis Zander

Aufnahme als & wie

→ Als aktives Mitglied (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder)

→ Als passives Mitglied (Fördermitglieder)

⊙ Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag für mindestens 1 Jahr.

⊙ Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen

⊙ Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr fällig, die nicht zurückgezahlt wird.

⊙ Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

⊙ Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, in dem die Vereinspapiere ausgehändigt werden.

⊙ Jährlich 8 Stunden Gewässer- und Umweltdienst (G/U) oder ersatzweise 16,-- € für jede nicht geleistete Stunde.

(Im Beitrag enthalten – Mitgliedschaft im Hess. Fischereiverband und im VDSF)

Kosten ab 01.01.2012

SENIOREN 105,00 € Jahresbeitrag

bei Neuaufnahme → Anzahl der Monate bis Jahresende x 9,00 € = Beitrag im Aufnahmejahr

EHEGATTE 60,00 € Jahresbeitrag

bei Neuaufnahme → Anzahl der Monate bis Jahresende x 5,00 € = Beitrag im Aufnahmejahr

JUGEND 20,00 € Jahresbeitrag

bei Neuaufnahme → Anzahl der Monate bis Jahresende x 1,70 € = Beitrag im Aufnahmejahr

PASSIV 49,00 € Jahresbeitrag

bei Neuaufnahme → Anzahl der Monate bis Jahresende x 4,30 € = Beitrag im Aufnahmejahr

G/U-DIENST Senioren männl. → 8 Stunden oder 16,00 € für jede nicht geleistete Stunde///

Senioren weibl. → Frei /// Jugendliche → 15.-18. Lebensjahr – Extra Regel – keine Zahlung

Aufnahmegebühren das Doppelte des jeweiligen Jahresbeitrages

Aktives Mitgl. Senioren 210,00 € Fällig bei Aufnahme

Aktives Mitgl. Ehegatte 120,00 € Fällig bei Aufnahme

Aktives Mitgl. Jugend 0,00 € Fällig bei Aufnahme

Mitgliedschaft beenden:

durch Austritt (Kündigung) nur zum Jahresende

durch Ausschluss aus dem Verein

durch den Tod des Mitgliedes

Auflösung des Vereins

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Anglerverein Rotenburg

Mit freundlichen Grüßen + Petri Heil

AVR-Schriefführer Fredo Schwarz - Im Heienbach 81 - 36199 Rotenburg

Tel.: 06623 6959 - E-Mail: f.schwarz@freenet.de



Anglerverein Rotenburg im Internet www.av-rotenburg.de

Auszug aus den Vereinsregeln -- Fischfang:

1. Mindestmaße und Schonzeiten

Mindestmaße und Schonzeiten regelt das Hess. Fischereigesetz bzw. Landesfischereiornung.

2 Zahl der Fanggeräte

- a) Gestattet sind zwei Handangeln im Bedienungsbereich.
- b) Mitglieder dürfen eine Reuse legen. (Gültig ab Mitgliederversammlung vom 25.02.2011)

3 Fangbeschränkungen

- a) Pro Woche (Montag bis Sonntag) dürfen gefangen werden:

Äschen 3	Hecht oder Zander 2	Karpfen 3	Schleien 3	Bachforelle 3
----------	---------------------	-----------	------------	---------------

- b) In der Fulda unterhalb des Wehres bis zur Kreisgrenze Schwalm Eder ist der Fang von Hecht und Zander vom 01.02. bis 1. Sonntag im September nicht gestattet. Es darf nicht mit künstlichen oder organischen Raubfischködern geangelt werden. (Gültig ab Mitgliederversammlung vom 06.03.2010)
- c) Nach jedem Forellenangeln ist für fünf Tage (Montag – Freitag) der Fischfang in der betreffenden Grube auf die Zeit von 17.00 –20.00 Uhr mit einer Handangel und auf fünf Forellen je Woche beschränkt. (Gültig ab Mitgliederversammlung vom 06.03.2010)
Startgeld für alle auf 10,- € und Erhöhung des Besatz auf 4 Ztr. (Gültig ab Mitgliederversammlung vom 20.07.2007)

3a Gemeinschaftsangeln — Jahresangeln des Verein

Das Friedfischangeln auf solche Angeln zu beschränken, wo ein Setzkescher verwandt werden darf und ein Um- bzw. Zurücksetzen der Fische möglich ist Beim Raubfischangeln wird die Wertung auf Hecht und Zander beschränkt.

4. Futtermittel

In allen Gruben ist das Anfuttern in den Monaten Juli, August und September verboten. - Gültig ab 01.01.2004

5 Angelverbotszonen

In den ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist Angelverbot.

Angelverbot im Laich und Schonbezirk des Großen Storchensee.

Angel- und Betretungsverbot auf der Landzunge (Brutzone) in der Großen Grube Braach vom 1. 2. –31. 5. eines jeden Jahres.

Angelverbot in den Fisch Laich- und Schonbezirken in den Gruben am Sand.

Angelverbot im Turbinenbereich des Kraftwerkes; das Betreten oder Überqueren des Wehres ist verboten (Privatbesitz).

Angelverbotsbereich Fischtreppe

6 Gewässerverunreinigungen

Gewässerverunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich bei den zuständigen Personen und (oder) Behörden (Polizei, Fischereibehörde)

anzuzeigen. Fischeingeweide (Innereien) dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. (entsorgen im Hausmüll oder Vergraben)

Angelplätze sind sauber zu halten. Müll sowie Unrat ist ordnungsgemäß zu entsorgen. (Hausmüll, Gelber Sack, Glas Container, Papier Müll usw.)

7 PKW und Angeln

Das Befahren der Wiesen, Weiden und Äcker ist grundsätzlich verboten.

Der PKW ist so auf oder neben dem Weg (höchstens eine PKW-Breite) abzustellen, dass der Verkehr (Radfahrer, Fußgänger, Landwirtschaft etc.) nicht behindert wird.

Das Abstellen des PKW zwischen der Alten und der Neuen Fuldabrücke ist nicht erlaubt.

8 Bootsbenutzung

Der Fischfang vom Boot aus ist auf der Fulda und der Großen Grube Braach erlaubt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Bootsbenutzung sind zu beachten

(z.B. Bundes Wasserstraßengesetz Hess. Wassergesetz usw.)

9 Fangstatistik

Die Menge, das Gewicht und die Art der gefangenen Fische des abgelaufenen Kalenderjahres sind mittels Fangstatistik dem Hauptgewässerwart oder dem Umweltbeauftragten bis spätestens zur Jahreshauptversammlung zu melden.